

# **AIESEC Alumni Germany e.V.**

Satzung vom 22. April 1989

Geändert am 16. März 1991, 22. Juli 2005 und am 7. November 2009

## **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck**

### **Abs. 1**

Der AIESEC-Kreis-Deutschland e.V. (AKD) – aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 16. März 1991 in Willingen abgeändert in AIESEC Alumni Germany e.V. (AAG) – mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung wurde am 30. Oktober 1964 gegründet und ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Abs. 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Verständigung und der Bildung und Weiterbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachveranstaltungen und Tagungen zu sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Themen auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch die Beschaffung von Mitteln für das Deutsche Komitee der AIESEC e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.

Der AIESEC Alumni Germany e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

## **Art. 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Art. 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

## **Art. 4 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Art. 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee der AIESEC e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die während ihres Studiums bei AIESEC aktiv waren oder die Ziele des AAG aktiv unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich, vorzugsweise unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ausschließlich auf Basis der oben genannten Aufnahmekriterien. Ablehnungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nur durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Das Mitglied muss seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss:
  - a. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
  - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern die Mitgliederversammlung.
  - c. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
  - d. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
  - e. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren.

- f. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Streichung der Mitgliedschaft:
    - a. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
    - b. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
    - c. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
    - d. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
    - e. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages.

## **Art. 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist im Falle seiner Festsetzung jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **Art. 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied mit Sitz und Stimme vertreten ist. Stimmdelegation ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

## **Art. 11 Einberufung**

### **Abs. 1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form eingereicht werden.

### **Abs. 2**

Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder, wenn er es nach der Lage der Geschäfte für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen innerhalb von höchstens drei Monaten erfolgen.

Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form eingereicht werden.

## **Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Übertragung bestimmter Aufgaben an Mitglieder,
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
8. Satzungsänderungen,
9. Anträge auf Zweckänderung und Auflösung.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Mit Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder außerhalb des AAG Vorstandes anwesend sind.

Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist die darauf folgende Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Diese darauf folgende Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuberufen.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie Anträge auf Zweckänderung und Auflösung bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **Art. 15 Protokollierung**

Über die Beschlüsse des Vereins soll ein erweitertes Protokoll geführt werden, das der Vorstandssprecher und der Tagungsleiter abzeichnen.

## **Art. 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, der die Kassengeschäfte des Vereins überwacht. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Personen. Der jeweils amtierende Vorsitzende des Deutschen Komitees der AIESEC e.V. ist kraft Amtes zusätzliches, beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Sprecher; der Sprecher ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher ins Vereinsregister einzutragen. Die gleiche Person kann maximal drei Vorstandsperioden in Folge bestimmt werden.

## **Art. 18 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird durch den Sprecher des Vorstandes oder durch ein von ihm zu benennendes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **Art. 19 Wahl und Amtsdauer**

### **Abs. 1**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Vorschlag ihrer Mitglieder grundsätzlich auf zwei Jahre, wobei nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln je Kandidat. Auf Antrag kann der Vorstand auch als Team gewählt werden.

Auf Wunsch mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen.

Der Vorstand muss mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Wird im zweiten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit für ein Team oder mindestens drei Vorstandskandidaten erreicht, genügt im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

### **Abs. 2**

Die Amtsperiode läuft grundsätzlich vom 1. Januar bis 31. Dezember jeweils auf zwei Jahre. Ein Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt als Vorstand.

## **Art. 20 Rücktritt**

Der Rücktritt des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Ein solcher Entschluss ist – falls er zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht – allen Mitgliedern bei Einberufung einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. Tritt mehr als die Hälfte des Vorstandes zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **Art. 21 Aufgaben und Pflichten**

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des laufenden Geschäftsjahres und Budgetplanung für das folgende Geschäftsjahr,
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **Art. 22 Vorstandssitzungen**

### **Abs. 1**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher oder einem von ihm benannten Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dabei anzustreben. Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Geschäftsjahr abzuhalten. Dazu zählen auch Telefonkonferenzen des Vorstandes.

### **Abs. 2**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit die des von ihm für diese Sitzung benannten Vertreters.

## **Art. 23 Misstrauen**

Der Verein kann dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern bei gleichzeitiger Neuwahl das Misstrauen aussprechen. Das Misstrauen kann nur auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

## **Art. 24 Schlussbestimmung**

Zur Interpretation dieser Satzung dient das Kompendium der von dem Verein gefassten Beschlüsse. Durch Mitteilung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse ist der Schriftform genüge getan.